



Tax News

Winter 2016



Daniel Gentsch
Partner
Tax Leader, EY Switzerland
daniel.gentsch@ch.ey.com

Verehrte Leserin, verehrter Leser

Am 17. Juni 2016 hat das Schweizer Parlament die Unternehmenssteuerreform III verabschiedet. Durch die geplanten Massnahmen soll die Attraktivität der Schweiz als Unternehmensstandort gestärkt werden. Die Kantone müssen nun ihre kantonalen Steuergesetze entsprechend anpassen. Einige Kantone haben bereits ihre Strategie zur Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III in ihr kantonales Steuerrecht vorgestellt.

Über dieses wichtige Thema und weitere aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht informieren wir Sie in dieser Ausgabe unseres quartalsweise erscheinenden Newsletters.

In dieser Ausgabe

- 3** DBA-Missbrauch - Entwicklungen und Tendenzen im Lichte von BEPS
Aktionspunkt 6
- 4** Besteuerung von Startup Unternehmen - Aktualisierung der Praxis des Kantons Zürich zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer
- 5** Kanton Solothurn veröffentlicht Plan für Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III
- 7** Kanton Freiburg veröffentlicht Plan für Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III
- 9** Kanton Bern äussert sich zur Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III
- 11** Auswirkungen von FABI auf den Lohnausweis, die Arbeitgeber sowie die Arbeitnehmer - Neuerungen im Bereich Geschäftswagen
- 13** Ist das der letzte Aufruf betreffend Geschäftsreisende? Oder ist das erst der Beginn...



Marco Stoffel
Senior Consultant
International Tax Services, Zürich
marco.stoffel@ch.ey.com



Katja Fleischer
Partner
International Tax Services, Zürich
katja.fleischer@ch.ey.com

DBA-Missbrauch - Entwicklungen und Tendenzen im Lichte von BEPS Aktionspunkt 6

BEPS-Aktionspunkt 6

Die Bekämpfung des DBA-Missbrauchs im Allgemeinen und das Treaty Shopping im Speziellen ist eines der wichtigsten Anliegen des gesamten BEPS-Projekts. Steuerpflichtige Personen sollen nicht mehr ungehindert durch missbräuchliche Inanspruchnahme von bestehenden DBA in den Genuss von Abkommensvergünstigungen kommen.

Mit Aktionspunkt 6 definiert die OECD die Massnahmen, mit denen der Missbrauch von DBA inskünftig verhindert werden soll. Die involvierten Staaten haben sich darüber geeinigt, einen Mindeststandard in Bezug auf Missbrauchsbestimmungen in die Abkommen aufzunehmen, der den Ländern zugleich eine gewisse Flexibilität bei der Ausgestaltung der Bestimmungen beläßt. Dadurch soll den einzelnen Rechtstraditionen und den besonderen Umständen der jeweiligen Länder Rechnung getragen werden. Gleichzeitig sollen in diesem Zusammenhang auch der Titel sowie die Präambel der Abkommen den neuen Gegebenheiten bzw. Absichten angepasst werden.

Mindeststandard zur Vermeidung von Abkommensmissbrauch

Die OECD hat in Aktionspunkt 6 drei Optionen zur Erfüllung des Mindeststandards ausgearbeitet:

- ▶ PPT-Regelung
- ▶ PPT-Regelung zusammen mit einer LOB-Klausel
- ▶ LOB-Klausel mit besonderen zusätzlichen Bestimmungen (insbesondere im Hinblick auf Durchlaufgesellschaften)

Wie praktisch fast alle europäischen Staaten, wird auch die Schweiz in ihren DBA vordergründig eine so genannte Principal Purpose Test Regelung („PPT-Regelung“) einführen. Mit der sehr allgemein gehaltenen PPT-Regelung sollen die Abkommensvorteile verweigert werden, wenn unter Berücksichtigung aller relevanten Tatsachen und Umstände vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass einer der Hauptgründe der

Gestaltung oder der Transaktion die direkte oder indirekte Erlangung von Abkommensvorteilen ist. Die steuerpflichtige Person kann jedoch nachweisen, dass die Erlangung der Abkommensvorteile mit dem Sinn und Zweck des Abkommens übereinstimmt.

Die PPT-Regelung beinhaltet somit eine zweistufige Prüfung. In einem ersten Schritt wird der vordergründige Zweck der Gestaltung oder der Transaktion, die zu Abkommensvorteilen führt, unter Berücksichtigung aller relevanten Tatsachen und Umstände analysiert. Als Folgeschritt wird sodann beurteilt, ob vernünftiger Weise davon auszugehen ist, dass die Erlangung von Abkommensvorteilen zumindest einer der Hauptgründe für die gewählte Gestaltung oder Transaktion darstellt.

Änderung des Titels und der Präambel in den DBA

Die bisherigen Titel der Abkommen nannten ausschliesslich die Vermeidung der Doppelbesteuerung als Zweck des Abkommens. Um dem Anliegen Ausdruck zu verleihen, dass die Verhinderung von Steuerflucht und Steuerumgehung ein zentrales Ziel der Abkommen ist, soll dies nun ausdrücklich in den Titel der DBA aufgenommen werden. Neben dem Titel soll auch die Präambel des Abkommens angepasst werden. Das geltende OECD-Musterabkommen sieht bei der jetzigen Präambel eine Fussnote vor, gemäss derer sich die Ausgestaltung der spezifischen Präambel in den DBA nach den jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften der Vertragsstaaten richtet. Neu soll die Verhinderung von DBA-Missbrauch auch in der Präambel Aufnahme finden. Damit will die OECD erreichen, dass die Verhinderung des Abkommensmissbrauchs bei der Anwendung des Abkommens und vor allem bei dessen Auslegung zu berücksichtigen ist.

Umsetzung

Aktionspunkt 6 zählt zu den abkommensbasierten Massnahmen. Um diese Massnahmen umzusetzen, müssen theoretisch alle DBA neu verhandelt

werden. Mit Aktionspunkt 15 wird die OECD ein multilaterales Instrument („MLI“) schaffen, mit dem die DBA in einem vereinfachten Verfahren angepasst werden können. Der finale Entwurf der Vereinbarung ist noch nicht öffentlich zugänglich. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Staaten das MLI im ersten Halbjahr 2017 unterzeichnen werden.

Fazit und Würdigung

Mit der Umsetzung von Aktionspunkt 6 werden zukünftig sämtliche von der Schweiz abgeschlossenen DBA eine Missbrauchsbestimmung enthalten, die zumindest den von der OECD geforderten Mindeststandard abdecken. Die Schweiz wird Aktionspunkt 6 mit der Aufnahme von PPT-Regelungen umsetzen und voraussichtlich gleichzeitig alle bereits bestehenden Missbrauchsbestimmungen in den DBA durch eine PPT-Regelung ersetzen. Mit diesen Änderungen wird der BRB 62 zudem obsolet und entsprechend in naher Zukunft durch den Bundesrat aufgehoben werden.

Es ist zu begrüssen, dass erstmals auf internationaler Ebene Missbrauchsbestimmungen zum Standard erklärt wurden und sich gleichzeitig zahlreiche Staaten zu deren Übernahme verpflichtet haben. Offen bleibt jedoch, wie die im Rahmen der PPT-Regelung zu beurteilenden objektiven und subjektiven Kriterien in der Praxis gehandhabt und überprüft werden. Von zentraler Bedeutung wird dabei auch die Praxis der ESTV betreffend Substanzerhaltung im Zusammenhang mit der Frage der Nutzungsberechtigung sein. Es wird momentan davon auszugehen, dass diese nach der Implementierung von Aktionspunkt 6 verschärft werden könnte (bspw. durch Verneinung einer Anrechnung von physischer Substanz anderer Konzerngesellschaften). Dies würde letztlich dazu führen, dass ausländische Gesellschaften zukünftig unter erschwerten Voraussetzungen eine volle Entlastung der schweizerischen Verrechnungssteuer beanspruchen können.



Martin Huber
Executive Director
Business Tax Services, Bern
martin.huber@ch.ey.com



Stefan Kissling
Senior Consultant
Business Tax Services, Bern
stefan.kissling@ch.ey.com

Besteuerung von Startup Unternehmen – Aktualisierung der Praxis des Kantons Zürich zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer

Mit der am 1. November 2016 ergangenen Weisung der Finanzdirektion machte der Kanton Zürich klar, dass der Vermögenssteuerwert von Anteilen an Startup Unternehmen ohne Kurswert zukünftig bis zum Vorliegen von repräsentativen Geschäftsergebnissen dem Substanzwert entspricht. Im Rahmen von Finanzierungsrunden bezahlte Investorenpreise kommen bei der Bewertung von Anteilen an Startup Unternehmen ohne Kurswert somit zukünftig erst nach der Aufbauphase zur Anwendung.

Entwicklung im Kanton Zürich

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass sich das Steueramt des Kantons Zürich bei der Bewertung des Vermögenssteuerwerts von Wertpapieren ohne Kurswert auch bei Startup Unternehmen vermehrt auf die Preise bezog, welche anlässlich von Finanzierungsrounden bzw. Kapitalerhöhungen bezahlt wurden und diese nicht nach dem Substanzwert bzw. der sogenannten Praktikermethode bewertete. Die Folge daraus war, dass Firmengründer und deren Investoren, welche sich mit ihrem Unternehmen noch in der Gründungs- bzw. Aufbauphase befanden, einer Vermögenssteuerbelastung ausgesetzt waren, welche in keinem Verhältnis zu den von ihnen erzielten Vermögenserträgen stand.

Aufgrund von diversen Vorstössen seitens der Startup Unternehmen bzw. dem IFJ Institut für Jungunternehmen AG sowie der Standortförderung Zürich wurde eine intensive Debatte um die Praxis des Steueramts des Kantons Zürich mit Bezug auf die Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert von Startup Unternehmen für die

Vermögenssteuer geführt. Das Steueramt des Kantons Zürich hatte daraufhin seine Praxis dahingehend angepasst, dass die von den Investoren anlässlich von Finanzierungsrounden bzw. Kapitalerhöhungen bezahlten Preise, während einer gewissen Zeit für die Berechnung der Vermögenssteuerwerte der Wertpapiere gar nicht bzw. nur teilweise berücksichtigt wurden. Mit der neusten, per 1. November 2016 gültigen Weisung der Finanzdirektion des Kantons Zürich über die Bewertung von Wertpapieren und Guthaben für die Vermögenssteuer wurde diese Praxis wiederum überholt.

Praxisänderung - Weisung der Finanzdirektion des Kantons Zürich über die Bewertung von Wertpapieren und Guthaben für die Vermögenssteuer

Aus der Weisung vom 1. November 2016 der Finanzdirektion des Kantons Zürich geht hervor, dass der Verkehrswert für nicht kotierte Wertpapiere grundsätzlich nach dem Kreisschreiben Nr. 28 vom 28. August 2008 „Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer“ ermittelt wird. Dabei entspricht der Vermögenssteuerwert von Anteilen an Startup Unternehmen ohne Kurswert dem Substanzwert. Von diesem soll gemäss Kreisschreiben Nr. 28 erst abgewichen werden, sobald repräsentative Geschäftsergebnisse durch das Startup-Unternehmen erzielt werden.

In der Weisung vom 1. November 2016 wird ausdrücklich festgehalten, dass die im Rahmen von Finanzierungsrounden bzw. Kapitalerhöhungen bezahlten Preise erst nach der Aufbauphase der Startup Unternehmen für die Berechnung des

Vermögenssteuerwertes herangezogen werden. Im Sinne einer Ausnahme bleiben jedoch Fälle vorbehalten, in welchen das Abstellen auf den Substanzwert aufgrund von besonderen Umständen zu einem unsachgemässen Ergebnis führen würde.

Die Weisung der Finanzdirektion des Kantons Zürich schafft ferner Klarheit bezüglich der Definition eines Startup Unternehmens. Demnach gelten Kapitalgesellschaften in der Aufbauphase, die innovative technologische Produkte oder Dienstleistungen entwickeln, die sich am Markt noch nicht etabliert haben, aber darauf ausgerichtet sind, dass sie in multiplizierter Form marktfähig werden, als Startup Unternehmen.

Zukunftsansichten

Mit Blick auf die Standortförderung ist die Weisung der Finanzierungsdirektion des Kantons Zürich und die damit verbundene Praxisfestlegung zu begrüssen. Gleichwohl gilt es abzuwarten, wie das Steueramt des Kantons Zürich die Weisung der Finanzdirektion umsetzen wird. Insbesondere scheint fraglich, anhand welcher Kriterien beurteilt wird, ob repräsentative Geschäftsergebnisse vorliegen und unter welchen besonderen Umständen das Steueramt des Kantons Zürich ein Besteuerungsergebnis als unsachgemäss erachtet und somit von der Besteuerung nach dem Substanzwert abweicht.



Martin Huber
Executive Director
Business Tax Services, Bern
martin.huber@ch.ey.com



Martin Kistler
Manager
Business Tax Services, Bern
martin.kistler@ch.ey.com

Kanton Solothurn veröffentlicht Plan für Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III

Zusammenfassung

Nachdem die Vorlage zur Unternehmenssteuerreform III („USR III“) vom Parlament verabschiedet wurde, legen die Kantone nun Strategien für die lokale Umsetzung des Reformpaketes fest.

Im Juni 2016 verabschiedete das Parlament den endgültigen Gesetzesentwurf zur USR III, welcher vorsieht, bestimmte Vorzugssteuerregimes durch ein neues Paket international anerkannter Massnahmen zu ersetzen¹. Die Gesetzesänderungen sollen in den meisten relevanten Kantonen mit einer Absenkung der Gewinnsteuersätze auf rund 11,5 bis 14 Prozent (einschliesslich Bundessteuer) verknüpft werden. Die Reform soll sicherstellen, dass die Schweiz für internationale Unternehmen in einem Umfeld, das künftig nicht mehr so sehr von der Erosion der Steuerbemessungsgrundlage und Gewinnverlagerungen (Base Erosion and Profit Shifting, „BEPS“) geprägt sein wird, attraktiv bleibt.

Die Kantone müssen ihre kantonalen Steuergesetze entsprechend der USR III anpassen. Einige Massnahmen sind zwingend und müssen von den Kantonen umgesetzt werden, andere jedoch sind optional. Jeder Kanton setzt die USR III individuell um, indem die kantonalen Steuergesetze auf die spezifischen Anforderungen und Gegebenheiten zugeschnitten werden.

Am 31. Oktober 2016 stellte die Regierung des Kantons Solothurn ihre Strategie für die Umsetzung der USR III in kantonales Steuerrecht vor. Unter anderem beinhaltet der Plan die Einführung einer Patentbox, die Einführung eines erhöhten Abzugs für Forschungs- und Entwicklungskosten (F&E) sowie die Einführung eines

fiktiven Zinsabzugs (NID) auf überschüssigem Eigenkapital. Zudem sollen die Unternehmenssteuersätze von 21,8 Prozent auf 12,9 Prozent (einschliesslich Bundessteuer) gesenkt werden.

Ausführliche Diskussion

Um seine Attraktivität als Unternehmensstandort zu verbessern, plant der Kanton Solothurn die Einführung folgender zentraler Massnahmen zur Umsetzung der USR III auf Kantonsebene:

Senkung der Steuersätze

Der Gewinnsteuersatz soll vom derzeitigen Maximalsatz von 21,8 Prozent auf 12,9 Prozent (einschliesslich Bundessteuer) gesenkt werden.

Der Kapitalsteuersatz soll von 0,8 Promille auf 0,2 Promille herabgesetzt werden. Ferner wird eine zusätzliche Ermässigung der Kapitalsteuer auf dem Nettoeigenkapital, das im Zusammenhang mit Beteiligungen, Patenten und vergleichbaren Immaterialgüterrechten sowie Konzerndarlehen steht, eingeführt.

Patentbox und erhöhter F&E-Abzug

Der Gesetzesentwurf zur USR III verlangt vom Kanton Solothurn die Einführung einer Patentbox (modifizierter Nexus-Ansatz). Die diesbezügliche kantonale Steuerentlastung für qualifizierende Patentboxerträge beträgt 90 Prozent, was zu einem effektiven Steuersatz von bis zu 8,3% auf qualifizierendem Einkommen führen kann.

Es wird davon ausgegangen, dass die Einführung eines erhöhten F&E-Abzugs für Unternehmen mit Sitz im Kanton Solothurn von grosser Relevanz sein wird. Folglich soll für abzugsfähige

F&E-Ausgaben ein erhöhter kantonaler Steuerabzug von 150 Prozent gewährt werden.



1. Siehe EY Global Tax Alert [Schweizer Parlament verabschiedet Unternehmenssteuerreform III](#) vom 17. Juni 2016. Weitere Informationen zur Schweizer Unternehmenssteuerreform III finden Sie auch unter www.ey.com/ch/CTR-III



Fiktiver Zinsabzug

Der Kanton Solothurn plant die Einführung eines fiktiven Zinsabzuges auf überschüssigem Eigenkapital auf Kantonsebene. Dies erfolgt zusätzlich zum fiktiven Zinsabzug auf Bundesebene und soll Anreize für Gruppenfinanzierungsaktivitäten schaffen.

Beschränkung kantonaler Steuererleichterungen

Gemäss der Vorlage auf Bundesebene darf die gesamte steuerliche Ermässigung, die sich aufgrund der Patentbox, des erhöhten Abzugs für F&E Aufwendungen und des fiktiven Zinsabzugs ergibt, 80% des steuerbaren Gewinns (vor Verlustverrechnung und unter Ausklammerung des Nettobeteiligungs-ertrages) nicht übersteigen. Die Kantone können die maximale kantonale Steuerermässigung auf einen niedrigeren Prozentsatz senken. Die Regierung des Kantons Solothurn hat in diesem Zusammenhang beschlossen, dass die maximale kantonale Steuerermässigung aufgrund

der Patentbox, des erhöhten F&E-Abzugs und des fiktiven Zinsabzugs auf rund 60 bis 70 Prozent des steuerpflichtigen Gewinns begrenzt sein soll. Es wird darauf verwiesen, dass der fiktive Zinsabzug auf Bundesebene von dieser Begrenzung nicht betroffen ist und somit Steuerentlastungen bieten kann, die die kantonale Begrenzung übersteigen.

Übergangsregeln bei Änderung des kantonalen Steuerstatus

Bei einem Übergang eines Unternehmens von der privilegierten Besteuerung zur ordentlichen Besteuerung beabsichtigt der Kanton Solothurn, den kantonalen Sondersatz für die reduzierte Besteuerung von bestehenden stillen Reserven auf 1 bis 1,5 Prozent festzulegen (sogenanntes «Zweisatzmodell»). Durch die Anwendung des Zweisatzmodells während einer fünfjährigen Übergangsphase wird ein abrupter Anstieg der Gewinnsteuerlast der jeweiligen Unternehmen vermieden.

Ausblick

Eine kantonale Gesetzesvorlage ist gegenwärtig in Bearbeitung, und das öffentliche Vernehmlassungsverfahren im Kanton Solothurn wird voraussichtlich Anfang 2017 beginnen. Danach wird das kantonale Gesetz vom Parlament des Kantons Solothurn zu verabschieden sein.

Auf Bundesebene unterliegt die Vorlage zur USR III einer Volksabstimmung, welche am 12. Februar 2017 stattfinden wird. Sofern die Schweizer Stimmbürger dem Reformpaket zustimmen, wird es voraussichtlich am 1. Januar 2019 in Kraft treten.



Martin Huber
Executive Director
Business Tax Services, Bern
martin.huber@ch.ey.com



Frédéric Bonny
Senior Manager
Private Client Services, Bern
frederic.bonny@ch.ey.com

Kanton Freiburg veröffentlicht Plan für Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III

Die Schweizer Unternehmenssteuerreform III (USR III) sieht vor, bestimmte Steuerprivilegien durch ein neues Paket international anerkannter Massnahmen zu ersetzen. Die Gesetzesänderungen sollen mit einer breiten Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze verknüpft werden und stellen damit sicher, dass die Schweiz für internationale Unternehmen in einem Umfeld, das künftig nicht mehr so sehr von der Erosion der Steuerbemessungsgrundlage und Gewinnverlagerungen (Base Erosion and Profit Shifting, BEPS) geprägt sein wird, attraktiv bleibt. Dazu möchte man den Unternehmen Planungssicherheit für die Zukunft bieten und gleichzeitig die Einhaltung internationaler Besteuerungsvorschriften sicherstellen.

Am 17. Juni 2016 verabschiedete das Schweizer Parlament das endgültige USR-III-Paket, das die Attraktivität der Schweiz als Unternehmensstandort stärken soll¹. Die neue Gesetzgebung wird dem Volk am 12. Februar 2017 zur Abstimmung unterbreitet und dürfte am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Die Kantone müssen ihre kantonalen Steuergesetze entsprechend der USR III anpassen. Einige Massnahmen sind zwingend und müssen von den Kantonen umgesetzt werden, andere sind optional. Die Senkung der kantonalen Steuersätze liegt im freien Ermessen der Kantone. Jeder Kanton setzt daher die USR III individuell um, indem die Änderungen der kantonalen Steuergesetze auf die spezifischen Gegebenheiten zugeschnitten werden.

Am 19. September 2016 stellte die Regierung des Kantons Freiburg ihren Plan für die Umsetzung der USR III in kantonalem Steuerrecht vor. Als zentrale Massnahme soll der

Gewinnsteuersatz auf rund 13,72 Prozent (je nach Gemeinde, einschließlich Bundessteuer) gesenkt werden. Ferner umfasst der Plan die Einführung einer Patentbox sowie eines erhöhten Abzugs von Forschungs- und Entwicklungskosten (F&E).

Um seine Attraktivität als Unternehmensstandort zu erhalten, plant die Regierung des Kantons Freiburg folgende Massnahmen zur kantonalen Umsetzung der USR III:

Senkung der Steuersätze

Der Gewinnsteuersatz soll vom derzeitigen Maximalatz von 20,85 Prozent auf 13,72 Prozent (einschließlich Bundessteuer) gesenkt werden. Zudem soll der kantonale Kapitalsteuersatz für alle ordentlich besteuerten juristischen Personen von 0,16 Prozent auf 0,04 Prozent herabgesetzt werden. Zusammen mit dem Gemeindesteuertarif ergibt dies einen effektiven Steuersatz von 0,077 Prozent (Belastung am Hauptort). Ferner ist eine zusätzliche Senkung der Kapitalsteuer auf dem Nettoeigenkapital geplant, das im Zusammenhang mit Beteiligungen, Patenten und vergleichbaren immateriellen Wirtschaftsgütern steht. Auf dem Nettoeigenkapital im Zusammenhang mit konzerninternen Darlehen findet hingegen der ordentliche Kapitalsteuersatz Anwendung. Ferner soll im Kanton Freiburg die Kapitalsteuer weiterhin nicht an die Gewinnsteuer angerechnet werden können.

Patentbox und erhöhter F&E-Abzug

Um Innovationen und F&E-Aktivitäten in der Schweiz zu fördern, sind die Einführung einer Patentbox sowie das Konzept eines erhöhten F&E-Abzugs als Bestandteil des Pakets vorgesehen. Die kantonale Steuerentlastung für

abzugsfähige Patentboxerträge beträgt 90 Prozent, für abzugsfähige F&E-Ausgaben wird ein erhöhter kantonaler Steuerabzug von 150 Prozent gewährt.

Fiktiver Zinsabzug

Die Freiburger Regierung plant auf kantonaler Ebene keine Einführung eines fiktiven Zinsabzugs (NID) auf überschüssigem Eigenkapital. Laut der Regierung würde diese Massnahme einen erheblichen Ausfall an Steuereinnahmen für den Kanton Freiburg zur Folge haben und sei nicht mit der kantonalen Strategie vereinbar.

Behandlung der stillen Reserven bei Beendigung des Steuerstatus

Nach Bundesrecht sind stillen Reserven auf Kantonsebene, die unter einem privilegierten Steuerstatus gebildet wurden, grundsätzlich während fünf Jahren gesondert zu besteuern. Gemäß den veröffentlichten Unterlagen der Freiburger Regierung ist jedoch keine solche privilegierte Besteuerung für von den Unternehmen als Statusgesellschaften gebildete stillen Reserven vorgesehen und der Kanton Freiburg beschränkt sich vorerst auf die Senkung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes. Der definitive Gesetzesentwurf bleibt somit abzuwarten.

1. Siehe EY Global Tax Alert [Schweizer Parlament verabschiedet Unternehmenssteuerreform III](#) vom 17. Juni 2016. Weitere Informationen zur Schweizer Unternehmenssteuerreform III finden Sie auch unter <http://www.ey.com/ch/de/services/tax/ey-unternehmenssteuerreform-iiischweiz>



Beschränkung kantonaler Steuererleichterungen

Mit der Einführung einer Obergrenze für Steuerermässigungen soll die Besteuerung eines Minimums an Steuersubstrat von Unternehmen gewährleistet werden. Die Freiburger Regierung sieht vor, die maximale kantonale Steuererleichterung aufgrund der Patentbox und des erhöhten F&E-Abzugs auf insgesamt 80 Prozent des Nettogewinns des Unternehmens zu beschränken.

Weitere Massnahmen und Finanzierung

Für natürliche Personen soll die Teilbesteuerung von Dividenden-erträgen von 50 auf 60 Prozent erhöht werden. Der Kanton bleibt somit für Aktionäre attraktiv und generiert so Mehreinnahmen von schätzungsweise CHF 3,4 Millionen.

Durch die Senkung der Steuersätze wird jedoch mit Mindereinnahmen gerechnet. Der Bund wird einen finanziellen Ausgleich an die Kantone gewähren und den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer erhöhen.

Als Gegenleistung für die günstigen Rahmenbedingungen schlägt die Regierung bei den Arbeitgebern unter anderem eine Erhöhung der Familien-zulagen sowie weitere Massnahmen bei der Berufsbildung und bei der Tages-betreuung vor.

Ausblick

Der von der Regierung des Kantons Freiburg am 19. September 2016 vorgestellte Ansatz ist derzeit Gegenstand eines öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens, das am 21. Dezember 2016 abgeschlossen wird. Anschliessend muss das Parlament des Kantons Freiburg über die Umsetzung der USR III entscheiden.

Auf Bundesebene ist das Referendum gegen den Gesetzesentwurf zustande gekommen. Die eidgenössische Volksabstimmung findet am 12. Februar 2017 statt. Das gesamte Reformpaket soll am 1. Januar 2019 in Kraft treten.



Martin Huber
Executive Director
Business Tax Services, Bern
martin.huber@ch.ey.com



Martin Kistler
Manager
Business Tax Services, Bern
martin.kistler@ch.ey.com

Kanton Bern äussert sich zur Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III

Die Schweizer Unternehmenssteuerreform III (USR III) sieht vor, bestimmte Steuerprivilegien durch ein neues Paket international anerkannter Massnahmen zu ersetzen. Die Gesetzesänderungen sollen mit einer breiten Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze verknüpft werden und stellen damit sicher, dass die Schweiz für internationale Unternehmen in einem Umfeld, das künftig nicht mehr so sehr von der Erosion der Steuerbemessungsgrundlage und Gewinnverlagerungen (Base Erosion and Profit Shifting, BEPS) geprägt sein wird, attraktiv bleibt. Dazu möchte man den Unternehmen Planungssicherheit für die Zukunft bieten und gleichzeitig die Einhaltung internationaler Besteuerungsvorschriften sicherstellen.

Am 17. Juni 2016 verabschiedete das Schweizer Parlament das endgültige USR-III-Paket, das die Attraktivität der Schweiz als Unternehmensstandort stärken soll¹. Die neue Gesetzgebung wird dem Volk am 12. Februar 2017 zur Abstimmung unterbreitet und dürfte am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Die Kantone müssen ihre kantonalen Steuergesetze entsprechend der USR III anpassen. Einige Massnahmen sind zwingend und müssen von den Kantonen umgesetzt werden, andere sind optional. Die Senkung der kantonalen Steuersätze liegt im freien Ermessen der Kantone. Jeder Kanton setzt daher die USR III individuell um, indem die Änderungen der kantonalen Steuergesetze auf die spezifischen Gegebenheiten zugeschnitten werden.

Am 22. November 2016 äusserte sich der Regierungsrat des Kantons Bern zur Umsetzung der USR III in sein kantonales Steuerrecht. Die Umsetzung der USR III soll dabei im Rahmen der Steuerstrategie des

Kantons Bern erfolgen. Als zentrale Massnahme soll der effektive Gewinnsteuersatz auf rund 16,37 Prozent (je nach Gemeinde, einschliesslich Bundessteuer) gesenkt werden. Ferner umfasst der Plan eine Patentbox und einen erhöhten Abzug von Forschungs- und Entwicklungskosten (F&E). Der Regierungsrat hat sich jedoch noch nicht zu allen geplanten Massnahmen geäussert.

Um seine Attraktivität als Unternehmensstandort zu erhalten, plant die Regierung des Kantons Bern folgende Massnahmen zur kantonalen Umsetzung der USR III:

Senkung der Steuersätze

Der (effektive) Gewinnsteuersatz soll vom derzeitigen Maximalsatz von 23,35 Prozent auf 16,37 Prozent (einschliesslich Bundessteuer) gesenkt werden. Dabei soll die Senkung gemäss untenstehender Tabelle gestaffelt bis ins Jahr 2022 vorgenommen werden:

2019	20,03 Prozent
2020	18,65 Prozent
2021	17,16 Prozent
2022	16,37 Prozent

Der kantonale Kapitalsteuersatz soll zudem für alle ordentlich besteuerten juristischen Personen von 0,3 Promille auf 0,1 Promille herabgesetzt werden, wobei die Kapitalsteuer im Kanton Bern weiterhin an die Gewinnsteuer angerechnet werden kann.

Patentbox und erhöhter F&E-Abzug

Um Innovationen und F&E-Aktivitäten in der Schweiz zu fördern, sind die Einführung einer Patentbox sowie das Konzept eines erhöhten F&E-Abzugs vorgesehen bzw. möglich. Der Kanton Bern plant, zusätzlich zur Patentbox einen erhöhten F&E-Abzug

von 150 Prozent der abzugsfähigen F&E-Ausgaben einzuführen. Damit wird der vom Bundesrecht gewährte Spielraum vollständig ausgeschöpft. Zur Patentbox hat sich der Regierungsrat noch nicht weitergehend geäussert.

Fiktiver Zinsabzug

Die zinsbereinigte Gewinnsteuer (NID) hat der Regierungsrat des Kantons Bern noch nicht abschliessend beurteilt. Er wird sich im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage dazu äussern.

Wegfall der Statusgesellschaften

Mit der USR III soll die privilegierte Besteuerung der Statusgesellschaften (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften) wegfallen. Der Kanton Bern sieht jedoch vor, in einer Übergangsphase von 2019 bis 2024 allfällige unter dem Steuerprivileg geschaffene stille Reserven von Statusgesellschaften mit einem attraktiven Sondersatz zu besteuern, welcher die Steuerbelastung in dieser Zeit unter gewissen Voraussetzungen ungefähr auf dem Niveau der abgeschafften Sondernormen hält. Zur konkreten Höhe des Sondersatzes hat sich der Regierungsrat jedoch noch nicht geäussert.

Beschränkung kantonaler Steuererleichterungen

Mit der Einführung einer Obergrenze für Steuerermässigungen soll die Besteuerung eines Minimums an Steuersubstrat von Unternehmen gewährleistet werden. Die Berner Regierung sieht vor, die maximale kantonale Steuererleichterung aufgrund der Patentbox, des erhöhten F&E-Abzugs und allfälliger weiterer Massnahmen auf insgesamt 80 Prozent des Nettozuflusses des Unternehmens zu beschränken.

1. Siehe EY Global Tax Alert [Schweizer Parlament verabschiedet Unternehmenssteuerreform III](#) vom 17. Juni 2016. Weitere Informationen zur Schweizer Unternehmenssteuerreform III finden Sie auch unter <http://www.ey.com/ch/de/services/tax/ey-unternehmenssteuerreform-iiiswitzerland>

Ausblick

Der Kanton Bern plante im Rahmen seiner Steuerstrategie unabhängig von der USR III eine Steuergesetzrevision. Diese erfolgt nun unter Berücksichtigung der USR III. Die Vernehmlassungsvorlage wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2017 den Parteien und Verbänden zur Stellungnahme vorgestellt, die Vernehmlassung wird jedoch auf jeden Fall nach der eidgenössischen Abstimmung vom 12. Februar 2017 gestartet. Wird die USR III vom Volk abgelehnt, werden die Massnahmen aus der Steuerstrategie des Regierungsrates (d.h. insbesondere die beabsichtigte Senkung der Gewinnsteuerbelastung) im Kanton Bern dennoch umgesetzt.



Kornel Wick
Executive Director
People Advisory Services, Zürich
kornel.wick@ch.ey.com



Bernadette Nellen
Senior Consultant
People Advisory Services, Zug
bernadette.nellen@ch.ey.com

Auswirkungen von FABI auf den Lohnausweis, die Arbeitgeber sowie die Arbeitnehmer - Neuerungen im Bereich Geschäftswagen

In der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 wurde der Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) angenommen. Die Auswirkungen von FABI auf den Lohnausweis, die Arbeitgeber sowie die Arbeitnehmer wurden in einem früheren Artikel der Tax News eingehend erläutert. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat am 15. Juli 2016 zum Thema Mitarbeitende mit Geschäftsfahrzeug eine Mitteilung publiziert. Die Mehrheit der Kantone hat zwischenzeitlich entschieden, ob, ab wann und in welcher Höhe Abzugsbeschränkungen eingeführt werden sollen. Im nachfolgenden Beitrag werden diese Neuerungen sowie die Auswirkungen für Angestellte dargelegt.

Unentgeltliche Zurverfügungstellung eines Geschäftswagens

Gemäss der aktuellen Regelung wird im Lohnausweis der Privatgebrauch als geldwerte Leistung erfasst. Dies in der Regel mittels einer pauschalen Aufrechnung von monatlich 0.8% des Kaufpreises (ohne Mehrwertsteuer), mindestens aber von CHF 150 pro Monat. Auf diesem Betrag muss der Arbeitgeber (bzw. die Arbeitgeberin) auch die Sozialversicherungsbeiträge, die Mehrwertsteuer und bei quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern zusätzlich die Quellensteuer abrechnen. Zusätzlich muss der Arbeitgeber im Lohnausweis das Feld F ankreuzen. Auf Grund dieses Kreuzes

kann der Arbeitnehmer (bzw. die Arbeitnehmerin) in der persönlichen Steuererklärung keinen Berufskostenabzug für den Arbeitsweg geltend machen.

Neu hat der Arbeitgeber unter der Ziffer 15 des Lohnausweises („Bemerkungen“) ab dem Jahr 2016 zudem einen allfälligen prozentualen Anteil Aussendienst des Arbeitnehmers zu bescheinigen. Dieser prozentuale Anteil Aussendienst berechnet sich aufgrund der effektiven Aussendienstage in Prozent des Totals von 220 Arbeitstagen, welche Ferien, einzelne Krankheitstage, etc. bereits berücksichtigen. Wahlweise kann der Arbeitgeber die Aussendienstage mittels Pauschalen nach Funktions-/Berufsgruppen, welche der Bund in seiner Mitteilung vom 15. Juli 2016 veröffentlicht hat oder aufgrund eigener Berechnungen aufführen.

Bei der Definition eines Aussendiensttages ist massgebend, ob Mitarbeitende mit dem Geschäftsfahrzeug direkt vom Wohnort aus zum Kunden und vom Kunden wieder direkt an seinen Wohnort fährt (oder umgekehrt). Fährt der Mitarbeitende mit dem Geschäftsfahrzeug vom Büro zum Kunden und anschliessend direkt an seinen Wohnort, so ist dies als halber Aussendienstag zu bescheinigen. Entscheidendes Kriterium ist also, ob die Angestellten mit dem Geschäftsfahrzeug vor bzw. nach Kundenbesuch nicht noch an den üblichen permanenten Arbeitsort fahren und somit keinen Arbeitsweg

zurücklegen. Demzufolge sind aufgrund fehlendem Arbeitsweg eine regelmässige Home-Office Tätigkeit, unbezahlter Urlaub, Auslandaufenthalt, Freistellung, Fahrt zur Weiterbildung/Seminar, etc. ebenfalls als Aussendienstag zu zählen.

Der Arbeitnehmer hat ab dem Jahr 2016 in der privaten Steuererklärung neu zusätzliches steuerbares Einkommen für die Benützung des Geschäftswagens auf dem Arbeitsweg zu deklarieren (Anzahl Kilometer multipliziert mal 70 Rappen pro Kilometer). Bei einem allfälligen Anteil Aussendienst gemäss Bescheinigung auf dem Lohnausweis kann der Arbeitnehmer diesen Betrag entsprechend reduzieren. Sofern der Arbeitgeber den Anteil Aussendienst mittels den vom Bund vorgegebenen Pauschalen bescheinigt, besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, im Rahmen seiner Steuererklärung bzw. nachträglichen Überprüfung der Quellensteuer den Nachweis der höheren effektiven Aussendienstage zu erbringen.

Für die Kosten des Arbeitswegs kann der Arbeitnehmer einen Abzug geltend machen. Dieser Abzug wird auf Grund von Art. 26 DBG ab 2016 bei der direkten Bundessteuern neu auf maximal CHF 3'000 beschränkt.

Die Kantone sehen, unter Bezugnahme auf Art. 9 Abs.1 des Steuerharmonisierungsgesetzes folgende Beschränkungen des Fahrtkostenabzuges vor:



	Aargau:	Gültig per 01.01.2017, max. CHF 7'000.
	Appenzell-Ausserroden:	Gültig bereits per 01.01.2015 (!), max. CHF 6'000
	Appenzell-Innerroden:	Keine Abzugsbeschränkung geplant
	Basel-Land:	Gültig per 01.01.2017, max. CHF 6'000
	Basel-Stadt:	Gültig per 01.01.2016, max. CHF 3'000
	Bern:	Gültig per 01.01.2016, max. CHF 6'700
	Freiburg:	Keine Abzugsbeschränkung geplant
	Genf:	Gültig per 01.01.2016, max. CHF 500
	Glarus:	Keine Abzugsbeschränkung geplant
	Graubünden:	Keine Abzugsbeschränkung geplant
	Jura:	Keine Abzugsbeschränkung geplant
	Luzern:	Weiterhin in Diskussion
	Neuenburg:	Keine Abzugsbeschränkung geplant
	Nidwalden:	Gültig per 01.01.2016, max. CHF 6'000
	Obwalden:	Keine Abzugsbeschränkung geplant
	Schaffhausen:	Gültig per 01.01.2016, max. CHF 6'000
	Schwyz:	Gültig per 01.01.2017, max. CHF 8'000
	Solothurn:	Aktuell keine Beschränkung vorgesehen
	St. Gallen:	Gültig per 01.01.2016, max. CHF 3'655
	Tessin:	Keine Abzugsbeschränkung geplant
	Thurgau:	Gültig per 01.01.2016, max. CHF 6'000
	Uri:	Keine Abzugsbeschränkung geplant
	Waadt:	Keine Abzugsbeschränkung geplant
	Wallis:	Keine Abzugsbeschränkung geplant
	Zug:	Voraussichtlich gültig per 01.01.2017, max. CHF 6'000. Bestätigung vom Parlament ausstehend.
	Zürich:	Voraussichtlich gültig per 01.01.2018, max. CHF 6'000. Bestätigung vom Parlament ausstehend.

Für den Arbeitnehmer verliert ein Geschäftswagen an Attraktivität insbesondere bei Distanzen von mehr als 10 Kilometern zwischen Wohn- und Arbeitsort, da dies zu zusätzlichem steuerbarem Einkommen führt. Aufgrund der Deklaration des Anteils Aussendienst auf dem Lohnausweis fällt dem Arbeitgeber zudem ein höherer administrativer Aufwand an, sofern nicht auf die Pauschalen der Funktions-/Berufsgruppen abgestellt wird. Teilweise führen Arbeitgeber ein spezielles Tracking-Tool ein, das es dem Mitarbeiter ermöglicht, die effektiven Aussendienstage nachzuführen.



Hugh Docherty
Executive Director
People Advisory Services, Zürich
hugh.docherty@ch.ey.com



Emma Salisbury
Senior Consultant
People Advisory Services, Zürich
emma.salisbury@ch.ey.com

Ist das der letzte Aufruf betreffend Geschäftsreisende? Oder ist das erst der Beginn...



Die Globalisierung, wachsende Chancen in Entwicklungsländern und dringender Bedarf an Talenten sind nur einige der Faktoren, die den rasanten Anstieg internationaler Geschäftsreisen in den letzten zwanzig Jahren gefördert haben.

Infolge strengerer grenzübergreifender Steuervorschriften und Sozialversicherungsbestimmungen, verschärfter Immigrationskontrollen und der sich verändernden Technologie am Arbeitsplatz sind Geschäftsreisen gegenwärtig ein wichtiges strategisches Thema in Unternehmen. Die endgültigen Empfehlungen der OECD betreffend den BEPS (Base Erosion and Profit Shifting) Action Plan werden nach und nach in Kraft treten und Unternehmen zu gröserer Transparenz bei ihren weltweiten Geschäftsaktivitäten verpflichten. Dies umfasst natürlich auch ihre Dienstreisenden.

Die von Geschäftsreisenden ausgehenden Implikationen sind mannigfaltig. So liegt die Verantwortung für diese Mitarbeitergruppe oftmals auch bei verschiedenen Funktionen innerhalb des Unternehmens, z.B. in der Finanzabteilung, der Steuerabteilung, Personalabteilung, Risikoabteilung oder gar bei den operativen Entscheidungsträgern. Die Frage, wie diese mobilen Einzelpersonen zu kategorisieren und zu verwalten sind, ist daher in vielen Unternehmen zentral. 76 % der Teilnehmer des Global Mobility Effectiveness Survey 2015

von EY gaben an, dass sie über eine formelle Richtlinie für Geschäftsreisen verfügen oder beabsichtigen, eine solche einzuführen. Die Befragten bestätigten auch, dass dieser Mitarbeiterkreis als Priorität betrachtet wird, was die wachsende Bedeutung dieses Themas hervorhebt.

Trotz der Einführung von Richtlinien für Geschäftsreisen, sind Unternehmen immer noch mit der Herausforderung konfrontiert, einen Echtzeit-Überblick über ihre dienstreisenden Mitarbeitenden zu bewahren. Sowohl die Erfassung genauer Daten, als auch die eingeschränkten internen Ressourcen, erschweren die Überwachung dieser Mitarbeitergruppe. Ein proaktiver, funktionsübergreifender Ansatz trägt dazu bei, dass ein Unternehmen seine Herausforderungen im Bereich Geschäftsreisen besser bewältigen kann. Dennoch bleiben zahlreiche Fragen bei der operativen Umsetzung offen.

Eine aktive Verwaltung der Gruppe der Geschäftsreisenden ist jedoch definitiv von Vorteil. Gerade durch die anfängliche Datenerfassung können Unternehmen wertvolle Einblicke in die Aktivitäten der eigenen Mitarbeitenden gewinnen, welche wiederum unter anderem für interne Projekte und die Festlegung der HR-Strategie genutzt werden können. Dies umfasst beispielsweise Themenbereiche wie weltweite Personalplanung, Optimierung des Mobilitätsprogramms, Talentmanagement und

Kostenprognosen – ein Themenkomplex der weit über die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften hinausgeht.

Ist es jedoch realistisch zu sagen, dass nur Geschäftsreisende den Unternehmen im globalen Personalumfeld Kopfschmerzen bereiten? Oder sollten wir nicht auch breitere international mobile Gruppen in die Diskussion mit einbeziehen und uns fragen, wie Unternehmen - in Zeiten einer zunehmend digitalisierten und überwachten Wirtschaft - ihre HR Strategie besser strukturieren können? Angesichts des fortwährenden regulatorischen Drucks und der konstant erforderlichen Daten erfassung weltweit wird sicher Letzteres gelten oder gilt vielmehr sogar bereits.

Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist eine Marktführerin in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Wir fördern mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Dienstleistungen weltweit die Zuversicht und die Vertrauensbildung in die Finanzmärkte und die Volkswirtschaften. Für diese Herausforderung sind wir dank gut ausgebildeter Mitarbeitender, starker Teams sowie ausgezeichneter Services und Kundenbeziehungen bestens gerüstet. «Building a better working world»: Unser globales Versprechen ist es, gewinnbringend den Fortschritt voranzutreiben - für unsere Mitarbeitenden, unsere Kunden und die Gesellschaft.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: www.ey.com.

Die EY-Organisation ist in der Schweiz durch die Ernst & Young AG, Basel, an zehn Standorten sowie in Liechtenstein durch die Ernst & Young AG, Vaduz, vertreten. «EY» und «wir» beziehen sich in dieser Publikation auf die Ernst & Young AG, Basel, ein Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2016 Ernst & Young AG
All Rights Reserved.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht. Obwohl sie mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann sie nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Es liegt am Leser zu bestimmen, ob und inwiefern die zur Verfügung gestellte Information im konkreten Fall relevant ist. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young AG und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen empfehlen wir den Bezug eines geeigneten Beraters.

www.ey.com/ch